

Geschäftsverzeichnisnr. 7039
Entscheid Nr. 192/2019 vom 28. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Kapellen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten A. Alen und F. Daoût, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen und M. Pâques, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten A. Alen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 6. November 2018, dessen Ausfertigung am 13. November 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Kapellen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches gegen Artikel 16 der Verfassung i.V.m. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention sowie gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem die Entschädigung für die Anwaltskosten (Verteidigung durch einen juristischen Berater) - im Gegensatz zu den Kosten für einen technischen Berater – im besonderen Verfahren aufgrund des Gesetzes vom 26. Juli 1962 vor dem Friedensrichter pauschal bzw. anhand eines begrenzten Höchstbetrags mittels Gewährung einer Verfahrensentschädigung erfolgt, während Artikel 16 der Verfassung einer Pauschalentschädigung im Falle der Enteignung entgegensteht und die Enteigneten somit keineswegs eine richtige bzw. korrekte (zu lesen ist: gerechte) Enteignungsentschädigung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung erhalten, in der Annahme, dass die Anwaltskosten in einem unmittelbaren ursächlichen Zusammenhang mit der Enteignungsentscheidung stehen und die Notwendigkeit des juristischen Beistands bereits in der Vergangenheit anerkannt wurde? »

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches in der Fassung seiner Anwendung auf das vor dem vorlegenden Richter anhängige Verfahren, der bestimmte:

« Die Verfahrensentschädigung ist eine Pauschalbeteiligung an den Rechtsanwalts honoraren und -kosten der obsiegenden Partei.

Nachdem der König die Stellungnahme der Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und der Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften eingeholt hat, legt Er durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Basis-, Mindest- und Höchstbeträge der Verfahrensentschädigung fest, wobei insbesondere die Art der Streitsache und ihre Bedeutung berücksichtigt werden.

Auf Antrag einer der Parteien, der gegebenenfalls nach Befragung durch den Richter gestellt wird, darf dieser durch einen mit besonderen Gründen versehenen Beschluss die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Beurteilung berücksichtigt der Richter:

- die finanziellen Mittel der unterlegenen Partei im Hinblick auf eine Herabsetzung des Entschädigungsbetrags,
- die Komplexität der Sache,
- die für die obsiegende Partei vereinbarten vertraglichen Entschädigungen,
- die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage.

Wenn die unterlegene Partei in den Genuss des weiterführenden juristischen Beistands kommt, wird die Verfahrensentschädigung auf den vom König bestimmten Mindestbetrag festgelegt, außer bei offensichtlicher Unvernunft in der Sachlage. Der Richter muss seinen Beschluss, besonders für diesen Punkt, mit Gründen versehen.

Falls verschiedene Parteien zu Lasten derselben unterlegenen Partei in den Genuss der Verfahrensentschädigung kommen, wird der Betrag dieser Entschädigung höchstens auf das Doppelte der maximalen Verfahrensentschädigung erhöht, auf die der Entschädigungsberechtigte, der zur höchsten Entschädigung berechtigt ist, Anspruch erheben kann. Die Entschädigung wird vom Richter unter die Parteien verteilt.

Keine Partei kann dazu verpflichtet werden, für das Auftreten des Rechtsanwalts einer anderen Partei eine Entschädigung zu zahlen, die den Betrag der Verfahrensentschädigung übersteigt ».

B.1.2. Diese Bestimmung wurde mit Wirkung vom 20. April 2019 durch Artikel 2 Nrn. 1 bis 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2010 « zur Abänderung der Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches und 162bis des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert, wobei dieser selbst durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. März 2018 « zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Strafrechts, des Strafprozessrechts und des Gerichtsverfahrensrechts » abgeändert wurde.

Diese Abänderungen haben keine Auswirkungen auf den Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage.

B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, sofern der Enteignete nach dieser Bestimmung im Verfahren vor dem Friedensrichter im Sinne des Gesetzes vom 26. Juli 1962 « über das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit » (nachstehend: Gesetz vom 26. Juli 1962) lediglich eine

Pauschalentschädigung in Bezug auf die Kosten und Honorare seines Rechtsanwalts beanspruchen könne, während die Kosten eines Fachberaters vollständig erstattet würden.

B.3.1. Das Gesetz vom 26. Juli 1962 regelt das Dringlichkeitsverfahren in Sachen Enteignung. Was die Enteignungsentschädigung betrifft, läuft dieses Verfahren in verschiedenen Phasen ab.

In einer ersten Phase legt der Friedensrichter durch eine ungefähre Schätzung die Höhe des Entschädigungsvorschusses fest, den der Enteigner pauschal den beklagten und den als Beitretende zugelassenen Parteien zahlen muss (Artikel 8). In einer zweiten Phase bestimmt der Friedensrichter nach Anhörung der anwesenden Parteien und des durch ihn bestellten Sachverständigen vorläufig die Höhe der für die Enteignung geschuldeten Entschädigung (Artikel 14). Die vom Richter zuerkannten vorläufigen Entschädigungen werden endgültig, wenn keine der Parteien deren Revision beim Gericht erster Instanz beantragt hat (Artikel 16). Die Revisionsklage wird vom Gericht « nach den Regeln des Zivilprozessgesetzbuches » untersucht (Artikel 16 Absatz 2), was beinhaltet, dass gegen das Urteil des Gerichts die Rechtsmittel - Berufung und Kassationsbeschwerde - eingereicht werden können, die im Gerichtsgesetzbuch vorgesehen sind. Das Revisionsverfahren ist als ein getrenntes Verfahren anzusehen (Kass., 3. Februar 2000, *Arr. Cass.*, 2000, Nr. 88).

B.3.2. Die Vorabentscheidungsfrage betrifft die Phase bezüglich der vorläufigen Enteignungsentschädigung.

Der Hof beschränkt seine Prüfung auf diese Phase.

B.4. Gemäß dem fraglichen Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches ist die Verfahrensentschädigung eine Pauschalbeteiligung an den Honoraren und Kosten des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei. Nach den Artikeln 1017 und 1018 desselben Gesetzbuches ist diese Verfahrensentschädigung von der unterliegenden Partei zu tragen.

Der vorlegende Richter legt diese Bestimmungen entsprechend dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 186/2011 vom 8. Dezember 2011 in dem Sinne aus, dass der Enteignete als obsiegende Partei anzusehen ist, wenn der Friedensrichter eine vorläufige Enteignungsentschädigung festlegt. Folglich habe der Enteignete Anspruch auf eine

Verfahrensentschädigung im Sinne einer Beteiligung an den Kosten und Honoraren seines Rechtsanwalts.

B.5.1. Die Enteignung bietet der öffentlichen Hand die Möglichkeit, zu gemeinnützigen Zwecken insbesondere über Immobilien zu verfügen, die nicht auf die üblichen Übereignungsweisen erworben werden können. Zur Gewährleistung der Rechte des Eigentümers bestimmt Artikel 16 der Verfassung jedoch, dass niemandem sein Eigentum entzogen werden darf, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung.

Die Entschädigung muss, um gerecht zu sein, grundsätzlich eine integrale Wiedergutmachung des erlittenen Nachteils gewährleisten.

B.5.2. Das im Gesetz vom 26. Juli 1962 geregelte Verfahren bezweckt hauptsächlich, die Eigentümer gegen ein unrechtmäßiges Auftreten der öffentlichen Hand zu schützen, dies im Rahmen des durch Artikel 16 der Verfassung gewährleisteten Grundrechts. Insbesondere bezweckt dieses Verfahren, den Enteigneten das Recht auf eine gerechte Entschädigung zu garantieren.

B.5.3. Durch die Entscheidung der öffentlichen Hand, zur Enteignung eines Gutes überzugehen, wird der Eigentümer dieses Gutes notgedrungen zur Partei in einem Gerichtsverfahren, das im Wesentlichen dazu dient, das in Artikel 16 der Verfassung vorgesehene Grundrecht zu gewährleisten. Durch diese Entscheidung wird der Eigentümer gegen seinen Willen in eine Situation versetzt, in der er über die Wahrung seiner Grundrechte wachen muss. Wegen der juristischen und technischen Beschaffenheit des Gegenstands des Enteignungsverfahrens ist es dabei nicht unvernünftig, dass er der Auffassung ist, seine Rechte nur uneingeschränkt geltend machen zu können, wenn er sich durch einen Rechtsanwalt unterstützen lässt. Die Kosten und Honorare dieses Rechtsanwalts sind daher als eine Folge der Entscheidung der öffentlichen Hand, zu einer Enteignung überzugehen, anzusehen und müssen, damit der erlittene Nachteil integral wiedergutmacht werden kann, gemäß Artikel 16 der Verfassung durch die enteignende Behörde ersetzt werden.

B.6.1. In der Auslegung des vorliegenden Richters, nach der die Kosten und Honorare des Rechtsanwalts des Enteigneten in dem Verfahren, in dem eine vorläufige Enteignungsentschädigung festgelegt wird, durch die Zuerkennung einer Verfahrensentschädigung auf pauschale Weise erstattet werden, kann der fragliche Artikel 1022

des Gerichtsgesetzbuches dazu führen, dass diese Kosten und Honorare nicht vollständig erstattet werden.

B.6.2. Wie der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 und in seinem Entscheid Nr. 186/2011 vom 8. Dezember 2011 geurteilt hat, hat der Gesetzgeber, indem er sich dafür entschieden hat, die Rückforderbarkeit der Kosten und Honorare des Rechtsanwalts mit der Technik der Pauschalbeträge zu regeln, um die Rechtsvorschriften mit den Erfordernissen eines fairen Verfahrens und des Gleichheitsgrundsatzes in Einklang zu bringen, gleichwohl keine Maßnahme ergriffen, die nicht gerechtfertigt wäre. Indem er außerdem vorgesehen hat, dass die Pauschalbeträge nach Befragung der Kammern der Rechtsanwaltschaften festgelegt werden, hat der Gesetzgeber dafür gesorgt, dass diese Beträge im Verhältnis zu den durch die meisten Rechtsanwälte gehandhabten Honorare festgelegt werden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass die Gewährung einer pauschalen Verfahrensentschädigung an sich zu einer nicht gerechten Enteignungsentschädigung führen würde.

Aus dem in B.1.1 angeführten Artikel 1022 ergibt sich, dass der Richter auf Antrag einer der Parteien die Verfahrensentschädigung entweder herabsetzen oder sie erhöhen kann, ohne jedoch die vom König vorgesehenen Höchst- und Mindestbeträge zu überschreiten. Bei seiner Prüfung berücksichtigt der Richter insbesondere « die offensichtliche Unvernunft in der Sachlage » (EuGHMR, 23. Oktober 2018, *Musa Tarhan gegen Türkei*, §§ 86-87).

Im Gegensatz zum Vortrag der beklagten Parteien vor dem vorlegenden Richter führt der Umstand, dass die Verfahrensentschädigung angesichts der Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Dienstleistungen von Rechtsanwälten nicht erhöht wurde, zu keinem anderen Ergebnis. Wie der Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil C-543/14 vom 28. Juli 2016 erkannt hat, « lässt sich keine strikte oder gar mechanische Korrelation zwischen der Mehrwertsteuerpflichtigkeit der Dienstleistungen von Rechtsanwälten und einer Erhöhung des Preises dieser Dienstleistungen feststellen » (Randnr. 35).

B.6.3. Überdies hat der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 15/2009 vom 5. Februar 2009 für Recht erkannt, dass Artikel 1022 letzter Absatz des Gerichtsgesetzbuches mit den Artikeln 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist, sofern er einer Partei das Recht

entzieht, ihre tatsächlichen Kosten für den rechtlichen Beistand vollständig zurückzufordern, während eine Partei, deren Schaden aus anderen Elementen als den Rechtsanwaltskosten besteht, eine vollständige Erstattung der ihr entstandenen Kosten erhalten kann. Dieser Entscheid beruht auf folgenden Gründen:

« B.10.1. Die Sachverständigen und technischen Berater, die eine Verfahrenspartei beraten, befinden sich hinsichtlich der fraglichen Gesetzgebung in einer wesentlich anderen Lage als diejenige der Rechtsanwälte, die die Parteien unterstützen und vor Gericht vertreten. Während das Auftreten eines Rechtsanwalts fast immer im Rahmen von Gerichtsverfahren unerlässlich ist, wird weniger oft ein technischer Berater in Anspruch genommen. Ebenso ist der Rechtsanwalt im Allgemeinen während des gesamten Verfahrens tätig, wodurch zwischen ihm und seinem Mandanten ein besonderes Verhältnis entsteht, während ein technischer Berater meist punktuell auftritt, wenn er eine Stellungnahme zu einem bestimmten Aspekt des Streitfalls abgeben soll.

B.10.2. Da die Entscheidung des Gesetzgebers, die Angelegenheit durch die Festlegung von Pauschalbeträgen zu regeln, die der unterlegenen Partei auferlegt werden können, unter Berücksichtigung dessen, was in B.7.6.6 des Urteils Nr. 182/2008 vom 18. Dezember 2008 in Bezug auf Rechtsuchende, die weiterführenden juristischen Beistand genießen, ausgeführt wurde, vernünftig gerechtfertigt ist, rechtfertigen es die Unterschiede zwischen den Rechtsanwälten und den technischen Beratern in Bezug auf ihre Position im Verfahren und die Art ihres Auftretens, dass der Gesetzgeber die spezifische Regelung, die er für die Rückforderbarkeit der Rechtsanwalts honorare und -kosten angenommen hat, nicht auf alle anderen Berater ausgedehnt hat, die gegebenenfalls in einem Gerichtsverfahren auftreten können ».

B.7. Aus denselben Gründen ist die Vorabentscheidungsfrage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 1022 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 28. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Alen